

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3063/93 DER KOMMISSION**

**vom 5. November 1993**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für die Erzeugung von Honig besonderer Qualität**

(ABl. L 274 vom 6.11.1993, S. 5)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <b>M1</b> Verordnung (EG) Nr. 780/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002	L 123	32	9.5.2002



**VERORDNUNG (EG) Nr. 3063/93 DER KOMMISSION**

**vom 5. November 1993**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für die Erzeugung von Honig besonderer Qualität**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wurde eine Beihilfe für Bienenstöcke vorgesehen, die der Erzeugung von Honig in einer für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres typischen Qualität mit einem hohen Anteil an Thymianhonig dienen. Für die Durchführung dieser Regelung und die Kontrolle der Einhaltung der vom Rat erlassenen Bedingungen sind die erforderlichen Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Als Anreiz für die Honigerzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/93<sup>(4)</sup>, ihre Vertriebswege marktgerecht zu modernisieren, sowie zwecks Förderung von Qualitätserzeugnissen sollte die Gewährung der Beihilfe von der Durchführung eines jährlichen Maßnahmenprogramms abhängig gemacht werden, das der Genehmigung der von Griechenland bezeichneten zuständigen Behörde bedarf. Dazu muß das Programm sowohl züchterische Verbesserungen, die Umstellung der Bienenstöcke, die Einführung der Mechanisierung und die permanente Schulung der Berufsimker in neuen Erzeugungsverfahren als auch die Durchführung von Marktstudien, die Entwicklung neuer Abfülltechniken und Marketingmaßnahmen im Rahmen von kommerziellen Veranstaltungen zum Ziel haben.

Diese Durchführungsbestimmungen müssen die Antragsfristen, die bei der Antragstellung geforderten Mindestangaben, die Zeiträume für die Erfassung der Erzeugung und die Auszahlung der Beihilfe durch die zuständige Behörde sowie die Mitteilung der gezahlten Beihilfen an die Kommission betreffen. Sie müssen ferner die für die einwandfreie Durchführung der Beihilferegelung notwendigen Kontrollen und die Maßnahmen vorsehen, die bei Regelungsverstößen zu treffen sind.

Zur Durchführung dieser Regelung sollten für die Beantragung und Gewährung der Beihilfe für die Ernte des Jahres 1993 besondere Fristen vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 14.

**▼B**

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**▼M1***Artikel 1*

Von den zuständigen Behörden anerkannte Imkerverbände, die jährliche Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen und Förderung des Absatzes von Qualitätshonig durchführen, haben Anspruch auf eine Beihilfe für die Erzeugung von Honig in einer für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres typischen Qualität mit einem hohen Anteil an Thymianhonig.

**▼B***Artikel 2*

(1) Das Maßnahmenprogramm hat folgende Ziele:

- Verbesserung der Vermarktung durch technische Modernisierung und Mechanisierung der Honiggewinnung, -reinigung und Filterung sowie Schulung der Berufsimker;
- Erhaltung der Erträge der Bienenvölker durch Austausch altersschwacher Weiseln gegen örtlich angepaßte Hybriden im Zweijahresturnus;
- Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätshonig mit Hilfe von Marktstudien, neuen Abfülltechniken, Ausrichtung von bzw. Beteiligung an Messen und anderen kommerziellen Veranstaltungen.

(2) ►**M1** Die Imkerverbände reichen der griechischen Behörde ihre Programme zur Genehmigung ein. ◀ Die griechische Behörde befindet innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung dieser Programme über deren Genehmigung bzw. Ablehnung, gegebenenfalls nach Vornahme der gebotenen Änderungen.

*Artikel 3*

(1) Der Betreffende beantragt die Beihilfe für die fragliche Ernte bei der griechischen Behörde innerhalb der von ihr festgesetzten Frist, spätestens jedoch am 30. September jeden Jahres. Bei Überschreitung dieser Frist wird außer in Fällen höherer Gewalt die Beihilfe um 20 % gekürzt. Wird ein Antrag später als 20 Tage nach der von der griechischen Behörde gesetzten Frist gestellt, so geht der Beihilfeanspruch für die betreffende Ernte verloren.

**▼M1****▼B**

(2) Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

**▼M1**

- Name und Anschrift des Imkerverbands oder Name, Vorname und Anschrift des Imkers;

**▼B**

- Zahl der bewirtschafteten ortsfesten Bienenstöcke mit der von der griechischen Behörde vergebenen Registernummer;
- Menge des Honigs mit hohem Thymianhoniganteil, der in dem Zeitraum erzeugt wurde, für den die Beihilfe beantragt wird.

(3) Übersteigt die Zahl der Bienenstöcke, für die die Beihilfe beantragt wird, die Höchstzahl der Bienenstöcke gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93, so setzt die zuständige Behörde einen für alle Anträge einheitlichen Faktor zur Kürzung des Beihilfeanspruchs fest.

*Artikel 4*

Griechenland gewährt die Beihilfe spätestens am 31. Dezember des betreffenden Zeitraums je nach dem tatsächlich erreichten Grad der Durchführung des Maßnahmenprogramms. Liegt dieser Grad unter 50 %, so wird keine Zahlung geleistet.

▼ M1▼ B*Artikel 5*

Griechenland übermittelt der Kommission bis spätestens am 31. Januar jeden Jahres folgende Angaben:

▼ M1

- Zahl der Imkerverbände und Einzelimker, die eine Beihilfe beantragt haben;
- Zahl der von den Imkerverbänden bzw. Imkern bewirtschafteten Bienenstöcke, für welche die Beihilfe beantragt und gewährt wurde;

▼ B

- etwaiger Kürzungsfaktor;
- genehmigte Maßnahmenprogramme;
- Zahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie die davon betroffenen Bienenstöcke.

▼ M1▼ B*Artikel 6*

(1) Griechenland vergewissert sich der Richtigkeit der in den Beihilfeanträgen gemachten Angaben durch Kontrollen vor Ort.

(2) Die Kontrollen vor Ort erfassen mindestens 10 % der gestellten Beihilfeanträge. ► M1 ————— ◀ Wird eine erhebliche Zahl von Unregelmäßigkeiten festgestellt, so führt die zuständige Stelle im laufenden Jahr zusätzliche Kontrollen durch und erhöht den Prozentsatz der im folgenden Jahr zu kontrollierenden Beihilfeanträge.

Die vor Ort kontrollierten Beihilfeanträge werden von der griechischen Behörde insbesondere anhand einer Risikoanalyse bestimmt, wobei die Repräsentativität der Stichprobe gewährleistet sein muß.

Die Kontrollen vor Ort betreffen

- die Zahl der im Antrag angegebenen Bienenstöcke;
- die Durchführung des Maßnahmenprogramms.

*Artikel 7*

(1) Wurden Beihilfen zu Unrecht gezahlt, so zieht die zuständige Behörde die Beträge wieder ein, auf die ab dem Zeitpunkt der Beihilfezahlung bis zur tatsächlichen Wiedereinziehung der Beträge Zinsen zu zahlen sind. Es gilt der Zinssatz, der für entsprechende Wiedereinziehungsmaßnahmen im innerstaatlichen Recht angewandt wird.

(2) Muß eine Beihilfe wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Unregelmäßigkeit wiedereingezogen werden, die dem Betroffenen zuzurechnen ist, so zieht die griechische Behörde diese Beträge zuzüglich Zinsen in Höhe von 20 % wieder ein, unbeschadet der Anwendung des Zinssatzes gemäß Absatz 1. Im darauffolgenden Jahr kann der Betreffende die Regelung nicht mehr in Anspruch nehmen.

(3) Die wiedereingezogene Beihilfe und die angefallenen Zinsen werden der Zahlstelle überwiesen und von dieser entsprechend dem EG-Anteil von den Ausgaben abgezogen, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden.

▼ M1▼ B*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

**▼B**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.